

CSU-Stadtratsfraktion Rathausplatz 2 90403 Nürnberg

Herrn Oberbürgermeister
Dr. Ulrich Maly
Rathausplatz 2

90403 Nürnberg

Wolff'scher Bau des Rathauses
Zimmer 58
Rathausplatz 2, 90403 Nürnberg
Telefon: 09 11 / 231 – 2907
Telefax: 09 11 / 231 – 4051
E-Mail: csu@stadt.nuernberg.de
www.csu-stadtratsfraktion.nuernberg.de

mk / 31. August 2012
Brehm

Nächtlicher Alkoholverkauf an Tankstellen

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

im Mai 2012 wurden von der Bayerischen Staatsregierung die Vollzugshinweise zu § 6 Ladenschlussgesetz über nächtlichen Verkauf u. A. von Alkoholika an Tankstellen konkretisiert.

Damit wurde der bis dato unscharfe Begriff der „kleineren Menge“ genau definiert. Dies war nach einem Urteil des Bundesverfassungsgerichts notwendig geworden um Rechtssicherheit zu schaffen.

Die neue Regelung begrenzt nun für Tankstellen ohne Gaststättenerlaubnis den Verkauf von alkoholhaltigen Getränken wie folgt:

- Getränke bis zu 8% Vol. max. 2 Liter
- bis 14% Vol. max. 1 Liter
- über 14% Vol. max. 0,1 Liter

pro Person – sofern es sich dabei um Reisebedarf handelt, der Verkauf also an Kraftfahrer und deren Mitfahrer erfolgt. Ein Verkauf an Fußgänger oder Radfahrer ist gänzlich untersagt.

Die Änderung trat zum 01.06.2012 in Kraft.

Diese Vollzugshinweise der Staatsregierung stellen im Kampf gegen Alkoholmissbrauch, insbesondere dem sog. Vor- und Nachglühen eine wirksame Unterstützung dar. Geplantes Trinken von mitgebrachtem Alkohol kann durch die Regelung zwar nur rudimentär eingedämmt werden, gegen spontanes „Komasaufen“ sollte die Maßnahme jedoch Wirkung zeigen. Dem nächtlichen Publikum wird damit die Möglichkeit genommen, sich vor oder nach dem Kneipen- oder Diskothekenbesuch spontan für den Erwerb und Konsum von Alkoholika zu entscheiden.

Für die CSU-Stadtratsfraktion stelle ich zur Behandlung im zuständigen Ausschuss daher folgende

Anfrage:

Die Verwaltung berichtet über:

- 1) die aktuelle Entwicklung – insbes. im Zeitraum seit Inkrafttreten der Vollzugshinweise zum Ladenschlussgesetz – zu
 - a. nächtlichen Ruhestörungen
 - b. Tätlichkeiten unter Alkoholeinfluss
 - c. dem Konsum von Alkohol im öffentlichen Raum
- 2) die bisherigen und ggf. geplanten Möglichkeiten und Maßnahmen der Stadt Nürnberg zur Kontrolle der Einhaltung der aktuellen Gesetzgebung durch Tankstellenbetreiber
- 3) den derzeitigen Stand sowie die Entwicklung der Tankstellen mit bzw. ohne Gaststättenlizenz in Nürnberg seit Einführung der zu Grunde liegenden Gesetzgebung 1996 bis heute

Mit freundlichen Grüßen

Sebastian Brehm
Fraktionsvorsitzender